

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 17.08.2016 die Ordnung über die allgemeinen Bestimmungen für die außerkapazitäre Zulassung zu weiterführenden zulassungsbeschränkten Studiengängen (MaZ-O) beschlossen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S.384)).

Ordnung über die allgemeinen Bestimmungen für die außerkapazitäre Zulassung zu weiterführenden zulassungsbeschränkten Studiengängen (MaZ-O)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die allgemeinen Bestimmungen für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Zulassung zum Studium in weiterführenden zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb des Zulassungsverfahrens und der festgesetzten Kapazität.

§ 2 Antragsberechtigung

¹Antragsberechtigt sind Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits für das entsprechende Semester frist- und formgerecht um einen Studienplatz in demselben Studiengang innerhalb der festgesetzten Kapazität beworben haben. ²Abweichend von Satz 1 ist nicht antragsberechtigt, wer nach einer Bewerbung im Sinne des Satzes 1 keinen Studienplatz erhalten hat, weil Zugangsvoraussetzungen nicht nachgewiesen wurden.

§ 3 Form und Frist des Antrags

(1) ¹Zulassungsanträge für Studienplätze außerhalb der festgesetzten Kapazität müssen für das Sommersemester bis zum 15. März und für das Wintersemester bis zum 15. September bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen). ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe von Studienplätzen des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Der eigenhändig unterschriebene Zulassungsantrag muss bei der Universität vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist eingegangen sein; dabei sind folgende schriftliche Unterlagen beizufügen:

- a) das Bachelor-Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst

sind; sofern ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;

b) soweit in der Zugangsordnung des Studiengangs vorgesehen, ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird, oder einer anderen Sprache;

c) soweit in der Zugangsordnung des Studiengangs vorgesehen, Nachweise über fachliche Eignung für den gewählten Studiengang (Zugangsberechtigung) einschließlich Auszügen aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die fachliche Eignung für den gewählten Studiengang überprüft werden kann.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4 Besondere Erklärungsspflichten

Mit dem Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber ferner eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben,

1. ob die Bewerberin oder der Bewerber den gewählten Studiengang oder einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
2. ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit.

§ 5 Zulassungsanträge für höhere Semester

Zulassungsanträgen für Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester sind Anrechnungsbescheinigungen der zuständigen Stellen beizufügen, aus denen sich der erforderliche Leistungsstand für die Zulassung in das angestrebte Fachsemester ergibt.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/2017.
